



Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

Ferienhausarbeit

Sommersemester 2023

I.

Die S-GmbH wurde von den Geschäftsführern A, B und C geleitet; sie trafen Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip. In den Compliance-Richtlinien der S-GmbH aus dem Jahr 2018 heißt es unter anderem:

»Die S-GmbH ist sich ihrer Verantwortung für den Umweltschutz bewusst. Daher sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, die einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wollen wir vermeiden, mit öffentlichkeitswirksamen Sanktionen und Bußgeldern für Umweltverstöße belegt zu werden.«

Arbeitsvertraglich waren B und C verpflichtet, diese Compliance-Richtlinien der S-GmbH zu beachten und durchzusetzen. Im bereits 2015 abgeschlossenen Arbeitsvertrag des A fehlte eine entsprechende Klausel.

Die zuständige Behörde hatte der S-GmbH eine Genehmigung erteilt, bis zur Stilllegung im Rahmen des »Kohleausstiegs« am 31.12.2022 ein Kohlekraftwerk in S zu betreiben. Im Genehmigungsbescheid wurde, im Einklang mit den Vorgaben des BImSchG, die Freisetzung von bestimmten Schadstoffen (u. a. Quecksilber und Arsen) in die Luft in eng begrenztem Umfang gestattet. Ebenfalls den Vorgaben des BImSchG entsprechend war seitens der S-GmbH die I zur Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 BImSchG) bestellt worden, aber nur mit den gesetzlichen Rechten und Pflichten (vgl. § 54 BImSchG) ausgestattet worden; A, B und C hatten sich vorbehalten, über Maßnahmen des Immissionsschutzes selbst zu entscheiden.

Für eine routinemäßige Kontrolle wurde das Kraftwerk im Februar 2022 vorübergehend abgeschaltet. Bei der Untersuchung fiel I auf, dass die Abgasreinigungsanlage des Kohlekraftwerks mangelhaft funktionierte. Wie ihre Untersuchungen ergaben, gelangten dadurch Schadstoffe, u. a. Quecksilber und Arsen, in einem Umfang in die Luft, welcher die genehmigten Emissionen um das Zehnfache überstieg. I erkannte, dass eine Reparatur hohen Aufwand und entsprechend hohe Kosten verursachen würde.

Zwar war I bewusst, dass eine Erwähnung des Defekts in ihrem gerade fälligen Jahresbericht (vgl. § 54 Abs. 2 BImSchG) der Geschäftsführung zweifelsohne keine andere Wahl gelassen hätte als die defekte Anlage umgehend reparieren zu lassen. Zugleich ging sie jedoch völlig zutreffend davon aus, dass ein solcher Bericht sie bei den Geschäftsführern in Ungnade fallen ließe und sich nachteilig auf ihren weiteren Karriereweg auswirken würde. Daher behielt sie das Wissen um den Defekt für sich und bescheinigte der Abgasreinigungsanlage in ihrem Bericht ein einwandfreies Funktionieren. Sie bezweifelte nicht, dass die Geschäftsführer ihren Angaben vertrauen würden.

Unbemerkt von I hatten A, B und C jedoch in der Zwischenzeit einen Vermerk der I über die Kontrolle der Anlage gefunden und dadurch denselben Kenntnisstand wie sie erlangt. Dennoch beschlossen sie nach der Erstattung des Jahresberichts noch am selben Tag einstimmig, den Angaben der I vorgeblich zu vertrauen und keine Reparatur zu veranlassen, sondern den Betrieb des Kraftwerks wieder aufzunehmen. Zwar hätte C, der Vorbehalte gegen ein solches Vorgehen hegte, den Beschluss eigentlich gerne verhindert. In der Beratung verwies er auf die Möglichkeit, dass diese Umweltverschmutzung eines Tages erkannt und

dann das Unternehmen auch mit einer Geldbuße von bis zu 10 Mio. € belegt werden könne. A und B hielten jedoch dagegen, dass eine Entdeckung doch eher unwahrscheinlich sei und eine eventuelle Geldbuße zwar theoretisch bis zu 10 Mio. € betragen könne, aber sehr wahrscheinlich 500.000 € nicht überschreiten werde. Dieses Risiko einzugehen sei aber wirtschaftlich sinnvoller als jetzt eine Investition von geschätzt 3 Mio. € zur Reparatur der Abgasreinigungsanlage zu tätigen. Im Laufe der Diskussion wurde C klar, dass A und B von ihrer Meinung nicht abzubringen waren und den Beschluss mit ihrer Stimmenmehrheit auch gegen ihn durchsetzen würden. Daher stellte er seine Bedenken schließlich hintan und stimmte letztlich doch zu, auch wenn er die Risikoanalyse von A und B für zu blauäugig hielt und befürchtete, das Unternehmen könne mit einer Geldbuße von bis zu 4 Mio. € belegt werden, wenn dieses Fehlverhalten eines Tages aufgedeckt werden würde.

Daraufhin wies A die Mitarbeiter – unter ihnen N – unter Hinweis auf den Geschäftsführerbeschluss dazu an, den Betrieb des Kraftwerks wieder aufzunehmen. In der Folge stieß das Kraftwerk unverändert erhöht schadstoffbelastete Abgase aus. N war dabei dafür zuständig, über einen Schalter den Durchlass der vermeintlich gereinigten Rauchgase in den Schornstein zu bedienen, worüber die Abgase anschließend in die Luft entwichen. Ebenso wie seine Kollegen ging auch N davon aus, die Abgasreinigung funktioniere ordnungsgemäß. Wie A, B und C sowie I wussten, waren die Arbeiter nicht dazu ausgebildet, einen solchen Defekt der Anlage und die erhöhte Schadstoffbelastung erkennen zu können.

Stichprobenartige Untersuchungen im November 2022 ergaben bei den Barschen im nahegelegenen Fluss lebensbedrohlich hohe Konzentrationen von Quecksilber und Arsen, was maßgeblich auf den erhöhten Ausstoß des Kraftwerks in S im Zeitraum nach den oben beschriebenen Ereignissen zurückgeführt werden konnte. Deshalb wurde am 08.02.2023 gegen die S-GmbH eine Geldbuße von 3,5 Mio. € verhängt. Aufgrund ihrer Erfahrungswerte warnten die Wissenschaftler, ein »massenhaftes Fischsterben« sei ernstlich zu erwarten. Eine Gesundheitsschädigung von Menschen – etwa durch Verzehr der belasteten Fische – konnte zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht nachgewiesen werden.

Aufgabe 1: Begutachten Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB.

II.

Händler H bot im Herbst 2022 über einen Online-Shop ein als »Kosmischer Energieverdoppler« bezeichnetes Tuch (Materialkosten: 0,10 €) zum Preis von 100 € an. Der auf der Webseite angegebenen Beschreibung zufolge sollte dieses Tuch, um ein Stromkabel gewickelt, den Energieverbrauch der angeschlossenen Geräte halbieren. Das Tuch ist jedoch absolut wirkungs- und wertlos, was jeder durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher anhand der Produktbeschreibung sofort erkannt hätte. 5.000 leichtgläubige Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf eine energetische Wirkung dieser Tücher vertrauten, kauften und bezahlten den von H geforderten Kaufpreis. Der Verkauf und Versand wurde vollautomatisiert durch einen gutgläubigen Dienstleister abgewickelt.

Aufgabe 2: Begutachten Sie die Strafbarkeit des H nach dem StGB.

Hinweise: Es ist auf sämtliche Rechtsfragen des Sachverhalts – gegebenenfalls hilfsweise – einzugehen. Auf § 325 StGB wird hingewiesen. §§ 261, 314, 324, 324a, 326, 330 StGB sind nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass es der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 43 Abs. 1 GmbHG) entsprochen hätte, die defekte Abgasreinigung unverzüglich reparieren zu lassen. Ggf. erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Ausgabe: Ab dem 10.02.2023.

Abgabe: Spätestens am 11.4.2023, 12:00 Uhr im Sekretariat Lehrstuhl Prof. Dr. Wörner, LL.M., Raum C 334, bei Frau Lehmann, oder per Post an: Prof. Dr. Liane Wörner, Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft, Fach 113, 78457 Konstanz. Bei Einsendung mit der Post ist der postalische Datumsstempel (keine Freistempler) maßgeblich. Später abgegebene Arbeiten werden nicht korrigiert.

Bedingung zur Korrekturzulassung: Zum Zwecke der softwaregestützten Plagiatskontrolle ist eine **elektronische Fassung** der Hausarbeit im pdf-Format (**nur Bearbeitung**, ohne Gliederung, Literaturverzeichnis und Sachverhalt) unter folgendem Link

<https://cloud.uni-konstanz.de/index.php/s/YYaL8GtBnyLg3Lo>

spätestens bis 11.04.2023 einzureichen. Diese Fassung und die eingereichte gedruckte Version müssen übereinstimmen. Dies haben Sie am Ende der Hausarbeit zu versichern. Wird eine elektronische Version nicht fristgerecht eingereicht, weicht diese von der gedruckten Variante ab oder wird die vorgenannte Erklärung nicht abgegeben, wird die Bearbeitung als Täuschungsversuch mit 0 Punkten bewertet.

Rückgabe und Besprechung: Bekanntgabe folgt.

Bearbeitungsrichtlinien: Die Ausarbeitung (Lösungstext einschließlich Fußnoten – Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis nicht mitgezählt) darf nicht mehr als 25 Seiten DIN A4 mit folgenden Vorgaben umfassen: Schrift: Times New Roman, Schriftgröße Text 12, Schriftgröße Fußnoten 10, normales Schriftbild; Zeilenabstand: 1 ½ im Text, einfach in den Fußnoten; Rand: 1 cm links, 6 cm rechts (Korrekturrand), oben und unten jeweils mindestens 1 cm; **bei jeder offenen oder verdeckten Überschreitung des Umfangs (z.B. bei Verringerung des üblichen Buchstabenabstands) kann die Punktzahl verhältnismäßig herabgesetzt werden; bei erheblicher Überschreitung des Umfangs wird die Bearbeitung nicht korrigiert.**

Die üblichen Formalia einschließlich Zitierung/Bibliografie sind zu beachten; dies ist, wie die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur, ein erheblicher Teil der Prüfungsleistung. Wichtige „Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts“ können im Internet auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Wörner, herausgegeben und betreut von Prof. Dr. Rudolf Rengier, abgerufen werden. Beachten Sie darüber hinaus die hier ebenfalls eingestellten wesentlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens (<https://www.jura.uni-konstanz.de/woerner/lehre/tipps-zum-wissenschaftlichen-arbeiten/>) .